

Per E-Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Eichstädt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2530

Kiel, 10. März 2014

**Gesetzentwurf der Landesregierung über ein „Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2014**

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

zunächst danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vom 03.12.2013 vorgesehenen Änderungen der Psychisch-Kranken-Gesetzes (PsychKG) und des Maßregelvollzugsgesetzes finden in allen Punkten die Zustimmung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein.

Wir wollen die Gelegenheit zur Stellungnahme jedoch nutzen, weitergehende Änderungen im Maßregelvollzugsgesetz anzuregen. Denn die aktuelle Fassung dieses Gesetzes orientiert sich an verschiedenen Stellen sprachlich und inhaltlich noch an der Zeit vor dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) von 1999, in der es übliche Praxis war, dass ÄrztInnen Behandlungen an PsychologInnen delegierten.

Durch das Psychotherapeutengesetz wurden mit den Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen zwei neue Heilberufe geschaffen. Der Gegenstandsbereich des Maßregelvollzugsgesetzes erlaubt im folgenden Text die Fokussierung auf Psychologische PsychotherapeutInnen.

Psychologische PsychotherapeutInnen verfügen über eine Approbation. Sie üben ihren Beruf in eigener Verantwortung aus und sind insofern also FachärztInnen gleichgestellt. PsychologInnen hingegen verfügen nicht über eine Approbation. Psychologische PsychotherapeutInnen sind auto-

Psychotherapeutenkammer

Schleswig-Holstein

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Vorstand

Juliane Dürkop
Präsidentin

Bernhard Schäfer
Vizepräsident

Detlef Deutschmann
Klaus Thomsen
Diana Will

Geschäftsführer

Michael Wohlfarth

Alter Markt 1-2
24103 Kiel

Tel. 0431 / 66 11 990

Fax 0431 / 66 11 995

E-Mail info@pksh.de

Internet www.pksh.de

Bankverbindung

Dt. Apotheker-
und Ärztebank

Kto 000 563 1076

BLZ 300 606 01

matisch immer auch PsychologInnen, PsychologInnen aber nicht Psychologische PsychotherapeutInnen. AbsolventInnen eines Hochschulstudiums in Psychologie (PsychologInnen) benötigen (um nach dem PsychThG Heilkunde ausüben zu dürfen) vielmehr zusätzlich eine umfangreiche Psychotherapieausbildung, die mit dem Erwerb der Approbation endet und die zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ berechtigt.

Den durch das Psychotherapeutengesetz und durch die damit einhergehenden Änderungen zahlreicher weiterer Gesetze geschaffenen Rahmenbedingungen für die Versorgung psychisch kranker Menschen ist in der gültigen Version des Maßregelvollzugsgesetzes noch nicht Rechnung getragen. Deshalb regen wir entsprechende Änderungen im Maßregelvollzugsgesetz an.

Unsere Änderungsvorschläge im Einzelnen:

§ 5 Absatz 1:

Bereits die bisherige Formulierung im Gesetzestext macht deutlich, dass ein Kern der Aufnahmeuntersuchung eine psychische Störung ist. Verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit aufgrund einer psychischen Störung sind die Begründungen für die Anordnung der Maßregel und deshalb auch im Kern Gegenstand eines Therapieplanes. Das schließt selbstverständlich die Möglichkeit somatischer Behandlungsanteile nicht aus. Zur Präzisierung schlagen wir deshalb vor, den Begriff „ärztlich“ durch „medizinisch und psychotherapeutisch“ zu ersetzen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Bei der Aufnahme ist der untergebrachte Mensch unverzüglich medizinisch und psychotherapeutisch zu untersuchen. Die Untersuchung soll insbesondere die Umstände berücksichtigen, die maßgeblich für die Anordnung der Maßregel waren und deren Kenntnis für die Erarbeitung des Therapieplanes notwendig ist.“

§ 5 Absatz 2:

Hier werden Aussagen zu notwendigen Bestandteilen eines Therapieplanes gemacht. Unter 1. heißt es: „die Behandlung einschließlich ärztlicher, medizinischer, psychiatrisch-psychotherapeutischer, pflegerischer, soziotherapeutischer und heilpädagogischer Behandlung.“

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„die Behandlung einschließlich medizinischer, psychiatrischer, psychotherapeutischer, pflegerischer, soziotherapeutischer und heilpädagogischer Behandlung.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung vermischt Behandlungsbestandteile mit Rollen von Berufsgruppen. Zudem wird die Verbindung „psychiatrisch-psychotherapeutisch“ der Eigenständigkeit der beiden Fachgebiete nicht gerecht. Unser Formulierungsvorschlag enthält ausschließlich die Behandlungsanteile und diese sind klarer gehalten.

§ 5 Absatz 4a:

In diesem Absatz fehlen Psychologische PsychotherapeutInnen. Wir regen deshalb an, den Absatz entsprechend zu ergänzen. Satz 1 würde dann lauten: „Externe Sachver-

ständigengutachten werden von Ärztinnen oder Ärzten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet, von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Psychologinnen und Psychologen mit Erfahrungen...“

§ 6 Absatz 2:

In diesem Absatz fehlen Psychologische PsychotherapeutInnen. Wir regen deshalb an, den Absatz entsprechend zu ergänzen. Satz 1 würde dann lauten: „Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass..., darf die betreffende Person auf Anordnung der für seine Behandlung zuständigen Ärztin, des für seine Behandlung zuständigen Arztes, der für seine Behandlung zuständigen Psychologischen Psychotherapeutin oder des für seine Behandlung zuständigen Psychologischen Psychotherapeuten durchsucht werden,...“ Satz 2 würde dann lauten: „Hat die Ärztin, der Arzt, die Psychologische Psychotherapeutin oder der Psychologische Psychotherapeut die Behandlung an eine Psychologin oder einen Psychologen übertragen, kann...“

§ 6 Absatz 3:

In diesem Absatz fehlen Psychologische PsychotherapeutInnen. Wir regen deshalb an, den Absatz entsprechend zu ergänzen. Satz 4 würde dann lauten: „Über die Durchsuchung nach Satz 1 bis 3 ist ein von der Ärztin, dem Arzt, der Psychologischen Psychotherapeutin oder dem Psychologischen Psychotherapeuten zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, das...“

§ 7 Absatz 4:

In diesem Absatz fehlen Psychologische PsychotherapeutInnen. Wir regen deshalb an, den Absatz entsprechend zu ergänzen. Gleichzeitig soll sichergestellt bleiben, dass die Sicherungsmaßnahme „Ruhigstellung durch Medikamente“ Ärzten vorbehalten bleibt. Satz 1 würde dann lauten: „Eine Maßnahme nach Absatz 2 darf nur von einer Ärztin, einem Arzt, einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten...angeordnet werden; die unter 5. genannte Sicherungsmaßnahme darf nur von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden.“ Satz 2 würde dann lauten: „Bei Gefahr im Verzug...angeordnet werden; die Entscheidung einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Psychologischen Psychotherapeuten ist unverzüglich herbeizuführen.“

Auch an den folgenden sieben Stellen des Gesetzes fehlen Psychologische PsychotherapeutInnen. Wir regen deshalb an, die jeweiligen §§ entsprechend zu ergänzen.

§ 7 Absatz 5:

Satz 2 würde dann lauten: „Die Aufzeichnung erfolgt durch die Ärztin, den Arzt, die Psychologische Psychotherapeutin oder den Psychologischen Psychotherapeuten und ist zu den Krankenakten zu nehmen.“

§ 9 Absatz 1:

Satz 1 würde dann lauten: „Die für die Behandlung verantwortlichen Ärztinnen, Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten dürfen im Einzelfall...“

§ 9 Absatz 2:

Satz 1 würde dann heißen: „Wenn der Verdacht besteht, dass..., kann die für die Behandlung verantwortliche Ärztin, der für die Behandlung verantwortliche Arzt, die für die Behandlung verantwortliche Psychologische Psychotherapeutin oder der für die Behandlung verantwortliche Psychologische Psychotherapeut die vorherige Überprüfung...“

§ 9 Absatz 2a:

Absatz 2 würde dann lauten: „Hat die für die Behandlung zuständige Ärztin, der für die Behandlung zuständige Arzt, die für die Behandlung zuständige Psychologische Psychotherapeutin oder der für die Behandlung zuständige Psychologische Psychotherapeut die Behandlung an eine Psychologin oder einen Psychologen übertragen,...“

§ 16 Absatz 3:

Satz 3 würde dann lauten: „Mitglieder sind 1. Eine Ärztin, ein Arzt, eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut, die oder der...“

§ 23 Absatz 1:

Satz 1 würde dann lauten: „Ärztinnen und Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Psychologinnen und Psychologen...“

§ 24 Absatz 1:

Satz 2 würde dann lauten: „Die Auskunft kann mündlich durch eine Ärztin, einen Arzt, eine Psychologische Psychotherapeutin oder einen Psychologischen Psychotherapeuten der Einrichtung des Maßregelvollzugs erteilt werden.“

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, sich in § 16 Absatz 3, letzter Satz nach unserer Kenntnis ein sachlicher Fehler befindet. Nach unserer Kenntnis waren Psychologinnen und Psychologen zu keiner Zeit dazu berechtigt Unterbringungsgutachten nach PsychKG abzugeben. Falls wir hier falsch informiert sind, wären wir Ihnen für eine entsprechende Information dankbar.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden würden.

Sollte der Gesetzesentwurf der PIRATEN in Erwägung gezogen werden, gelten unsere Hinweise für diesen Entwurf gleichermaßen.

Freundliche Grüße



Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin